

Dr. Kuno Fischer  
Rechtsanwalt  
Leumattstrasse 7  
6006 Luzern

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer  
Hirschengraben 13/15  
Postfach  
8021 Zürich

Zürich, 23. November 2016

**Geschäfts-Nr. TB160147-O/Z1**

**Heidi Weber und Staatsanwaltschaft Zürich Limmat gegen Peter Michael Haerle  
Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Hiermit nehme ich im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, Nesslau, Stellung im Verfahren betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung wie folgt:

**1. Formelles**

1.1 Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, Nesslau, hat Kuno Fischer mit der Wahrung ihrer Interessen in der vorliegenden Sache beauftragt und bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht vom 26. August 2016 (Beilage 01)

1.2 Der Bevollmächtigte ist eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Luzern.  
Beweis: Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016,  
S. 3276 (Beilage 14)

1.3 Diese Stellungnahme erfolgt innert der gesetzten Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Verfügung vom 14. November 2016.

## **2 Materielles**

2.1 Der freiheitliche Rechtsstaat zeichnet sich gerade durch die Möglichkeit aus, dass gegebenenfalls der Staat bzw. dessen (unabhängige) Mitarbeiter Strafverfahren gegen andere Staatsangestellte durchführen können und müssen. Diese an sich unter dem Aspekt der Unabhängigkeit bereits schon sehr heikle Angelegenheit verschärft sich im vorliegenden Fall durch den Umstand, dass eine staatliche (unabhängige) Behörde bzw. ein Gericht die Möglichkeit zur Strafuntersuchung vorab genehmigen muss. Dieses Verfahren darf nicht dazu führen, dass das Sachurteil vorweggenommen und ersetzt bzw. die Strafuntersuchung vereitelt wird. Nicht zuletzt deshalb genügt bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit für strafbares Verhalten, um die Ermächtigungserteilung auszulösen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_633/2013 vom 23. April 2014 E. 3.4). Die Schwelle für die Annahme von genügenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Ehrverletzung darf nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht zu hoch angesetzt werden. Eine Verweigerung der Ermächtigung darf nur bei offensichtlich und klarerweise unbegründeten Strafanträgen erfolgen; in Zweifelsfällen ist die Ermächtigung zu erteilen. Im vorliegenden Fall liegen weitaus genügende Anhaltspunkte vor, die belegen, dass Herr Peter Haerle durch seine Äusserungen die Ehre von Frau Heidi Weber verletzt hat. Es sei hier und für die weiteren Ausführungen vollumfänglich auf den Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016 verwiesen.

Beweis: Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016 (mit Beilagen; bei den Akten)

2.2 Herr Peter Haerle hat Frau Heidi Weber in der Öffentlichkeit eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen auch auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber. Dies geht eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Deshalb ist es unabdingbar, sich das Radiointerview anzuhören und nicht nur die Transkription durchzulesen.

Beweis: website Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8>

2.3 Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer dieses Interviews erhält nach diesem Interview von den einzelnen Aussagen und vom gesamten Interview her (einschliesslich Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.) ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber als Mensch. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wird nach dem Massstab des ausstehenden Dritten beeinträchtigt. Die wichtigsten ehrverletzenden Passagen sind im Strafantrag vom 8. September 2016 ausführlich beschrieben und belegt.

Beweis: Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016 (mit Beilagen; bei den Akten)

2.4 Betroffen ist im vorliegenden Zusammenhang die Ehre von Frau Heidi Weber als Mensch, also der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Es geht im vorliegenden Fall nicht um die gesellschaftliche Ehre, namentlich die berufliche Geltung, die beispielsweise bei der Herabwürdigung von Frau Heidi Weber als Geschäfts- oder Berufsfrau beeinträchtigt wäre. Es geht auch nicht um eine politische Auseinandersetzung, also die Meinungsäusserung unter politischen Widersachern. Frau Heidi Weber persönlich als Privatperson hat das Heidi Weber Haus Le Corbusier initiiert, finanziert, gebaut und betrieben. Alle Handlungen im Zusammenhang mit dem Haus sind ihr persönlich und privat zuzurechnen und sind klar abzugrenzen von ihrer (früheren) auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, namentlich der da-

maligen Galerietätigkeit. Seit Jahren ist sie „pensioniert“ und dementsprechend nicht mehr beruflich tätig. Mehr denn je setzt sie sich aber persönlich und privat - in ihrem mittlerweile fast 90. Lebensjahr - leidenschaftlich ein für die Sache Le Corbusier. Als Belege dafür statt vieler z.B.:

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963 (bei den Akten zum Strafantrag, Beilage 04)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 (bei den Akten zum Strafantrag, Beilage 05)

- 2.5 Ehrverletzende Äusserungen können nicht durch an anderer Stelle (heuchlerische) lobende Worte wiedergutmacht oder gar „verrechnet“ werden. So ändert das (zynische) Lob an die Adresse von Heidi Weber nichts an der Tatsache, dass Herr Peter Haerle ihr unmittelbar zuvor z.B. Vertragsbruch vorgeworfen und gesagt hat, Frau Heidi Weber hätte sich mit sehr vielen Leuten verkracht, wolle einen Namen, damit sie noch ein bisschen wichtiger ist, und würde bei jedem kleinsten „Hähneschiss“ dreinreden. Der unbefangene Hörer des Interviews erhält Falschinformationen und den Eindruck, Frau Heidi Weber habe einen zweifelhaften Ruf und Charakter; sie sei keine ehrenvolle Person.

Beweis: Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016 (mit Beilagen; bei den Akten)

- 2.6 Als Amtsperson wäre Herr Peter Haerle darüber hinaus in Bezug auf Informationen und persönliche Aussagen zu Frau Heidi Weber zur behördlichen Zurückhaltung verpflichtet gewesen (vgl. BGE 108 IV 94; BGE 118 IV 153, 161). Auf diesem Hintergrund erhalten die unangebrachten ehrverletzenden Äusserungen und die saloppe Ausdrucksweise eine ganz andere Qualität als ähnliche Aussagen z.B. am Stammtisch. Seine Äusserungen heben sich deutlich ab von dem, was ein unbefangener Adressat von einer Amtsperson an sachlicher Information und Aussage erwartet und erwarten darf; die ehrverletzenden Äusserungen stechen daher stärker hervor. Dies ist im vorliegenden Zusammenhang auch im Ermächtigungsverfahren zur Strafverfolgung zu berücksichtigen.

tigen, zeichnen sich die Konturen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch deutlicher ab.

- 2.7 Herr Peter Haerle hat mit seinen Äusserungen seine Kompetenzen klar überschritten. Gemessen an seinen Amtspflichten erscheint das ehrverletzende Verhalten mindestens glaubhaft und es liegen genügende Anhaltspunkte für strafbares Verhalten vor.
- 2.8 In ihrer Überweisung einer Anzeige gegen Beamte und Behördenmitglieder vom 27. Oktober 2016 geht die Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nach summarischer Prüfung des Strafantrages von Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft vom 8. September 2016 fälschlicherweise davon aus, dass kein deliktrelevanter Verdacht vorliege, da lediglich die gesellschaftliche Ehre tangiert sei und die Äusserungen keinen Schatten auf die Geltung von Heidi Weber als ehrbarer Mensch werfen, „insbesondere, wenn man die beanzeigten Äusserungen im Kontext des gesamten Radiointerviews betrachte, in welchem der Beschuldigte auch ausdrücklich lobende Worte“ finde. Vorstehend wurde entgegen der Auffassung der Staatsanwältin klar belegt, dass Frau Heidi Weber persönlich als Privatperson tangiert ist. Ebenso wurde klar gestellt, dass ehrverletzende Aussagen nicht wiedergutmacht oder gar „verrechnet“ werden können. Jedenfalls scheint die Staatsanwältin ehrwürdige Aussagen erkannt zu haben, würde sie sonst nicht schreiben, dass „der Beschuldigte **auch** ausdrücklich lobende Worte“ fand. Angesichts dieser gegenüber einer Strafuntersuchung grundsätzlich ablehnenden Haltung stellt sich aus Sicht des Opfers die Frage, ob bei Ermächtigung durch das Obergericht diese Staatsanwältin den Fall überhaupt noch unvoreingenommen weiter untersuchen kann. Es wäre angezeigt, eine andere Person mit der Untersuchung des Falles zu beauftragen.

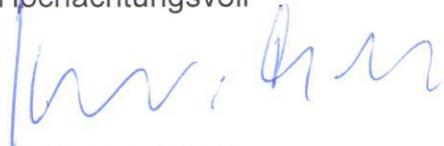
Beweis: Überweisung einer Anzeige gegen Beamte und Behördenmitglieder vom 27. Oktober 2016 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Urkunde 2, bei den Akten)

2.9 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mindestens ein genügender Tatverdacht besteht in Bezug auf Herrn Peter Haerle und von ihm begangene Ehrverletzungsdelikte. Die Strafverfolgung bzw. Untersuchung ist demzufolge aufzunehmen bzw. die Ermächtigung dazu zu erteilen; es handelt sich nicht um eine mutwillige Strafverfolgung und Herr Peter Haerle darf nicht geschützt werden. Würde man anders entscheiden, setzt man sich über den Sinn und Zweck dieses Ermächtigungserfordernisses (Schutz der Behördenmitglieder und Beamte vor mutwilliger Strafverfolgung und damit Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens staatlicher Organe) hinweg, was unzulässig wäre.

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident

Ich bitte Sie im Namen und im Auftrag meiner Klientin, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen.

Hochachtungsvoll



Dr. Kuno Fischer

Beilagen: - Vollmacht vom 26. August 2016 (Beilage 01)  
- Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276 (Beilage 14)